

Satzung der Schwungradfreunde Bad Boll



1. Abschnitt

Name, Sitz, Zweck und Geschäftsjahr des Vereines

- § 1 (1) Der Name des Vereins lautet "Schwungradfreunde Bad Boll e.V."
- (2) Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Göppingen am 4. Dezember 1987 unter der Vereinsregister Karten-Nr. 707 eingetragen.
- § 2 Er hat seinen Sitz in Bad Boll.
- § 3 (1) Parteipolitische, konfessionelle oder rassistische Zwecke dürfen innerhalb des Vereines nicht angestrebt werden.
- (2) Er verfolgt damit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereines ist die Förderung der Pflege und Erhaltung von Kulturwerten, insbesondere die Erhaltung schwungradbetriebener Dampf- und Verbrennungsmaschinen.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden. Die Organe des Vereins arbeiten ehrenamtlich.
- § 4 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

2. Abschnitt

Mitglieder, Erwerb, Beendigung und Verlust der Mitgliedschaft

- § 5 Der Verein besteht aus den Mitgliedern und jugendlichen Mitgliedern.
- § 6 Mitglieder sind alle natürlichen Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- § 7 (1) Mitglieder, die sich in besonderem Maße Verdienste für den Verein erworben haben, können durch Beschluß der Hauptversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie sind von der Beitragszahlung befreit.
- (2) Absatz 1 gilt für die Mitglieder des Vorstandes und des Ausschusses entsprechend.
- (3) Das Nähere regelt die Ehrungsordnung.
- § 8 (1) Die Mitgliedschaft wird auf Antrag, durch Erklärung des Vorstandes oder dessen Beauftragte erworben.
- (2) Eine Ablehnung ist dem Bewerber schriftlich und mit Gründen versehen mitzuteilen.
- § 9 Die Mitgliedschaft wird durch Tod oder Austritt beendet. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Rechte.
- § 10 Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand und wird mit Ende des laufenden Geschäftsjahres wirksam, sofern die Mindestmitgliedsdauer von einem Jahr bis dahin erfüllt ist.
- § 11 Mitglieder, die mit der Zahlung eines Beitrages für länger als ein Jahr im Rückstand sind, die Bestimmungen der Satzung oder die Interessen des Vereins verletzt haben, Anordnungen oder Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt oder sich im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Vereinsleben unehrenhaft verhalten, verlieren die Mitgliedschaft, wenn dies der Vorstand beantragt und der Ausschluß dem zustimmt (Ausschlußbeschluß).
- § 12 Der Ausschlußbeschluß ist schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschlußbeschluß steht dem Betroffenen innerhalb von zwei Wochen gegenüber dem Vorstand Berufungsrecht an die nächstfolgende Hauptversammlung zu, zu der er einzuladen ist. Die Hauptversammlung entscheidet über die Wirksamkeit des Ausschlußbeschlusses endgültig. Bis zur Entscheidung der Hauptversammlung ruhen die Rechte des Mitglieds.

3. Abschnitt

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- § 13 Für die Mitglieder sind diese Satzung und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane verbindlich. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.
- § 14 Jedes Mitglied ist berechtigt an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts in Hauptversammlungen teilzunehmen.
- § 15 Alle Vereinsangehörigen sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

4. Abschnitt

Organe des Vereins

§ 16 Organe des Vereins sind:

Die Mitgliederversammlung § 17,

Die Hauptversammlung § 18,

Der Ausschuß § 19 und

Der Vorstand § 20.

§ 17 (1) Eine Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn der Ausschuß mit 2/3 Mehrheit die Vereinsauflösung beantragt oder der Verein keinen Vorstand hat.

(2) Die Mitgliederversammlung kann nur über oben genanntes beraten und muß darüber Beschluß fassen.

(3) Für die Bekanntmachung der Mitgliederversammlung gilt die der Hauptversammlung entsprechend. Hat der Verein keinen Vorstand, so hat der bisherige Vorstand die Pflicht eine Mitgliederversammlung einzuberufen und zu leiten.

§ 18 (1) Im ersten Vierteljahr eines jeden Geschäftsjahres wird die ordentliche Hauptversammlung durchgeführt. Sie wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch einen der stellvertretenden Vorsitzenden, durch Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Gemeinde Bad Boll, unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen, mit Bekanntmachung der Tagesordnung einberufen.

(2) Die Hauptversammlung soll sich mit den wichtigen Angelegenheiten des Vereins befassen.

Sie hat die Aufgabe:

- Entgegennahme und Genehmigung der Jahresberichte des 1. Vorsitzenden und des Hauptkassiers.

- Genehmigung des Protokolls der letzten Hauptversammlung.

- Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer.

- Entlastung des Vorstandes.

- Beratung und Beschlußfassung über die vom Vorstand, wegen ihrer Bedeutung auf die Tagesordnung gebrachten Angelegenheiten.

- Wahl und Amtsenthebung der Mitglieder des Vorstandes und des Ausschusses.

- Wahl der Kassenprüfer.

- Festsetzung der Beiträge, Aufnahmegebühren, etwaiger Zusatzbeiträge und Umlagen.

- Berufung gegen Ausschlußbeschlüsse des Ausschusses.

- Beschlußfassung über die Ernennung von Ehrenmitgliedern.

- Beschlußfassung über Satzungsänderungen.

- (3) Anträge aus den Reihen der Mitglieder die eine der unter Abs. 2 genannten Aufgaben betreffen sind mindestens zwei Wochen vor der Hauptversammlung dem Vorstand schriftlich mit Begründung einzureichen; sie sind vom Vorstand unverzüglich durch Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Gemeinde Bad Boll bekanntzumachen.
- (4) Der Vorstand kann außerordentliche Hauptversammlungen einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von einem Viertel aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder unter Angabe des Zwecks und des Grundes gegenüber dem Vorstand verlangt wird.
- (5) Die Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. Die Beschlußfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit; ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
- (6) Die Beschlüsse der Hauptversammlung sind vom Schriftführer und vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem der stellvertretenden Vorsitzenden, zu unterschreiben.
- (7) Für die Wahlen gilt die Wahlordnung.

§ 19 (1) Dem Ausschuß gehören an:

Die Mitglieder des Vorstandes sowie drei gewählte Mitglieder.

- (2) Die Mitglieder des Ausschusses werden auf zwei Jahre gewählt. Jedes Mitglied bleibt solange im Amt, bis ein Nachfolger gewählt ist. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds beruft der Ausschuß den Nachfolger, wenn die nächste Hauptversammlung nicht binnen drei Monaten stattfindet. In der nächsten Hauptversammlung ist die Nachwahl erforderlich.

Das Nähere regelt die Wahlordnung.

- (3) Jedes Mitglied des Ausschusses hat eine Stimme. Stimmenübertragung ist unzulässig.
- (4) Dem Ausschuß obliegen:
 - Die laufenden Vereinsangelegenheiten.
 - Die Beschlußfassung über die Ordnungen des Vereins.
 - Die Beschlußfassung über den Kauf- oder Verkauf der in § 3 Abs. 2, Satz 2 beschriebenen Maschinen.
- (5) Die Sitzungen des Ausschusses sind vom 1. Vorsitzenden oder einem der stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich unter Einhaltung einer Frist von drei Tagen mindestens einmal im Vierteljahr einzuberufen. Die Tagesordnung ist den Mitgliedern mit der Einladung bekannt zu geben.
- (6) Die Beschlüsse des Ausschusses werden mit einfacher Mehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Über die Beschlüsse des Ausschusses ist ein Protokoll zu führen, das vom 1. Vorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die Verhandlungen im Ausschuß sind vertraulich.

§ 20 (1) Der Vorstand besteht aus:

Dem 1. Vorsitzenden,
dem 2. Vorsitzenden und
dem Kassier.

- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von je zwei Vorstandsmitgliedern gemeinsam vertreten.
- (3) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegen die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse.
- (4) Der Vorstand faßt seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden berufen werden. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlußunfähigkeit muß der 1. Vorsitzende bzw. der 2. Vorsitzende binnen drei Tagen eine 2. Sitzung mit derselben Tagesordnung einberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vorstandsmitglieder beschlußfähig. In der Einladung zu der 2. Versammlung ist auf diese besondere Beschlußfähigkeit hinzuweisen. Der Vorstand faßt die Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.
- (5) Die Vorschrift des § 19 Abs. 6, Satz 3 und 4 gilt entsprechend.
- (6) Dem 2. Vorsitzenden obliegen die Aufgaben der Schriftführung. Der Kassier verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben. Zahlungsanweisungen bedürfen der Unterschrift des Kassiers.
- (7) Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds hat der Ausschuß die Pflicht, einen Ersatzmann aus seiner Mitte, bis zur nächsten Hauptversammlung zu bestellen.

5. Abschnitt

Beiträge und Kassenprüfung/ - prüfer

§ 21 (1) Die Mitglieder sind beitragspflichtig, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.

- (2) Die Hauptversammlung kann Zusatzbeiträge und Umlagen festsetzen.
- (3) Der Jahresbeitrag wird stets im ersten Monat des Geschäftsjahres fällig. Liegt der Beginn der Mitgliedschaft in der ersten Hälfte des Geschäftsjahres, wird der Jahresbeitrag erhoben, liegt er in der zweiten Hälfte, wird der halbe Jahresbeitrag erhoben. Auf Antrag können die Beiträge vom Vorstand gestundet oder erlassen werden.
- (4) Die Aufnahmegebühr wird mit dem Erwerb der Mitgliedschaft fällig.
Zusatzbeiträge und Umlagen an dem der Hauptversammlung folgenden Tag.

§ 22 (1) Die Kassenprüfung soll die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung, der Belege und der Kasse belegen.

Über die Kassenprüfung ist der Hauptversammlung Bericht zu erstatten.

- (2) Bei vorgefundenen Mängeln ist der 1. Vorsitzende unverzüglich zu unterrichten.

- (3) Die Prüfungen sollen jeweils innerhalb angemessener, übersehbarer Zeiträume während des Geschäftsjahres stattfinden.

Nach Beendigung des Geschäftsjahres hat eine Kassenprüfung stattzufinden.

- (4) Der 1. Vorsitzende kann jederzeit eine Kassenprüfung anordnen.
- (5) Die Kassenprüfung wird von zwei Kassenprüfern durchgeführt. Sie werden aus der Mitte der Hauptversammlung gewählt und dürfen weder noch Mitglieder des Vorstands oder des Ausschusses sein.
- (6) Für die Wahl und Amtszeit gelten die Bestimmungen des § 19 Abs. 2 entsprechend.

6. Abschnitt

Ordnung des Vereins, Strafbestimmungen

§ 23 (1) Zur Durchführung dieser Satzung gibt sich der Verein eine Wahlordnung und eine Ehrungsordnung.

(2) Nach Bedarf können weitere Ordnungen erlassen werden.

(3) Die Ordnungen sind vom Ausschuß zu beschließen.

§ 24 Sämtliche Mitglieder des Vereins unterliegen einer Strafgewalt. Der Vorstand kann gegen Mitglieder, die sich gegen die Satzung, gegen Beschlüsse der Organe, das Ansehen, die Ehre und das Vermögen des Vereins vergehen, folgende Maßnahmen verhängen:

- Verweis

- Zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme an Veranstaltungen des Vereins

- Geldstrafe bis zu 250,-- €

- Ausschluß (gem. §§ 11 und 12 dieser Satzung).

7. Abschnitt

Auflösung des Vereins

§ 25 Die Auflösung des Vereins kann nur in einer insbesondere zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit aller dem Verein angehöriger Mitglieder beschlossen werden.

§ 26 Eine Auflösung hat zur Folge, daß vom Vorstand die Liquidation durchzuführen ist. Die Liquidatoren haben den Gemeinderat Bad Boll zu ersuchen, das verbleibende Vereinsvermögen solange aufzubewahren, bis wieder ein derartiger Verein mit mindestens sieben Mitgliedern ins Leben gerufen wird, welcher es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

8. Abschnitt

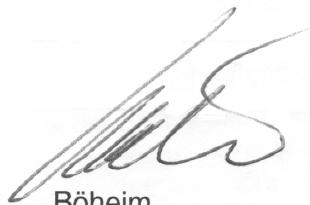
Gerichtsstand, Inkrafttreten der Satzung

- § 27 Gerichtsstand und Erfüllungsort für Ansprüche aus dieser Satzung ist Göppingen.
- § 28 (1) Vorstehende Satzung wurde von der Hauptversammlung am 14. März 2009 beschlossen und wird mit der Eintragung in das Vereinsregister wirksam.
- (2) Die Satzung vom 19. Februar 2000 tritt mit wirksam werden dieser Satzung außer Kraft.

BESCHEINIGUNG DER EINTRAGUNG

Vorstehende Änderung der Satzung wurde heute
in das Vereinsregister Karte Nr. **707** eingetragen.

Göppingen, den 12.05.2009
Der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle



Böheim
Amtsinspektor

